



Gemeinde Sigmarzell

Niederschrift

über die 55. öffentliche Sitzung des
Bauausschusses Sigmarzell am 18.06.2025 um 19:10 Uhr
im Schulungssaal des Verwaltungsgebäudes der Obstbauschule Schlachters

Sämtliche Mitglieder des Bauausschusses sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jörg Agthe

Anwesend sind: Breyer, Paul
 Dlugosch, Michael (als Vertreter für Theresia Gsell – ab TOP 3)
 Krepold, Bernhard
 Rädler, Martin
 Zajonz, Daniel

Entschuldigt sind: Gsell, Theresia (Fortbildung)
 Seigerschmidt, Sebastian (privater Termin)
 Kurzemann, Norbert (Vertreter v. Seigerschmidt Sebastian – Urlaub)

Unentschuldigt sind: --

Schriftführerin: Bianka Stiefenhofer

Sonstige Anwesende: Herr Steffen Lang (Presse)
 Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Sigmarzell



Erster Bürgermeister Jörg Agthe eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bauausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

BM Agthe teilt mit, dass die Sitzung des Bauausschusses Sigmarzell gemäß entsprechendem Passus` der Geschäftsordnung des Gemeinderates Sigmarzell für die Protokollführung tonaufgezeichnet werde. Er fragt, ob es Einwände von Seiten des Bauausschusses, der Presse oder der Bürgerschaft gegen eine Tonaufzeichnung der Sitzung gebe. Es werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnung -öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.05.2025
2. Bauantrag Nr. 033/2025
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Fl. Nr. 173, Gmkg. Bösenreutin, Zeisertsweiler 25
3. Bauantrag Nr. 034/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon
Bauort: Fl. Nr. 291/4, Gmkg. Sigmarzell, Heimholzer Straße 7
4. Bauantrag Nr. 039/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage
Bauort: Fl. Nr. 93, Gmkg. Sigmarzell, Hubers 19
5. Bauantrag Nr. 040/2025
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Umnutzung Garage zu Wohnraum
Bauort: Fl. Nr. 611/3, Gmkg. Niederstufen, Leitfritz 3
6. Bekanntgaben

Beschlussfähiges Gremium am Ratstisch zu Beginn der Sitzung: 5

Beginn der Sitzung: 19:12 Uhr

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 15.05.2025

BM Agthe erkundigt sich, ob es zur Niederschrift vom 15.05.2025 noch Fragen gibt.
Dies ist nicht der Fall.

Beschluss:

Der Bauausschuss Sigmarzell genehmigt die Niederschrift vom 15.05.2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

**TOP 2****Bauantrag Nr. 033/2025
Antrag auf Baugenehmigung (Tektur)
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: Fl. Nr. 173, Gmkg. Bösenreutin, Zeisertsweiler 25**

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und erinnert daran, dass das Vorhaben bereits im Bauausschuss behandelt wurde und dem ursprünglichen Vorhaben bereits die Baugenehmigung erteilt wurde.

Anschließend erläutert er, dass die Bauherrin nun eine Tektur einreiche und erklärt im Einzelnen, welche Änderungen an der Planung vorgenommen wurden, nämlich Verringerung der Ausmaße (minus 0,5 m in der Breite), Wegfall der Einliegerwohnung, Veränderungen an der Dachneigung, Verbreiterung des Balkons und dessen Überdachung, geänderte Position der Garagen, und bietet die Bauantragsmappe zur Einsicht an. Insgesamt beurteilt er das Bauvorhaben weiterhin als unproblematisch, da es sich im unbeplanten Innenbereich befindet, daher nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt werde, und dieser umfangreichen Gestaltungsspielraum zulasse. Die Abstandsflächen werden weiterhin eingehalten und es fügt sich nach Einschätzung des Bauamtes der VG Sigmarzell in die nähere Umgebung ein.

Sachverhalt:

Dem Vorhaben, Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, wurde am 08.01.2025 die Baugenehmigung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt (Az. 31-6024-0006/25).

Mit der nun eingereichten Planung wird die Hausbreite von 10,99 m auf 10,49 m reduziert. Es wird keine Einliegerwohnung mehr geplant. Die Dachneigung wird von 15° auf 10° verringert. Neben veränderten Ausführungen der Fenster entfällt eine Brüstung. Der Balkon soll verbreitert werden und die Balkonüberdachung wird verlängert. Die Garagen würden um einen Meter in Richtung Norden verschoben werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Abstandsflächen können einhalten werden (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung - BayBO). Die Garage ist an der Grundstücksgrenze nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 BayBO zulässig.

Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind zwei Parkplätze zu errichten. Ein entsprechender Stellplatznachweis liegt dem Baugesuch bei.



Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Anlehnend an die vorhandene Bebauung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag auf Baugenehmigung, Stohr Nikola, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, auf der Fl. Nr. 173 der Gemarkung Bösenreutin, Zeisertsweiler 25, in der Fassung vom 25.02.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

**TOP 3****Bauantrag Nr. 034/2025****Antrag auf Baugenehmigung****Bauvorhaben: Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon****Bauort: Fl. Nr. 291/4, Gmkg. Sigmarszell, Heimholzer Straße 7**

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und teilt mit, dass auch dieses Bauvorhaben bereits in einer früheren Bauausschusssitzung auf der Tagesordnung war. Er bietet den Bauausschussmitgliedern die Bauantragsmappen zur Einsicht.

Der aktuelle Antrag bezieht sich auf den Abriss eines Schopfes und Balkons. Dafür soll eine Garage und ein neuer Balkon entstehen sollen.

(Michael Dlugosch betritt den Saal um 19:16 Uhr und nimmt ab TOP 3 an der Sitzung als Vertreter für Frau Gsell teil.)

Das Anwesen liegt im unbeplanten Innenbereich, weshalb die o.g. Maßnahmen § 34 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zulässig sind. Aufgrund der Ausmaße wird jedoch eine Abstandsflächenübernahme notwendig. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung wird von der Genehmigungsbehörde im Baulastenverzeichnis vermerkt und hat einen Rechtsstatus gleich einer dinglichen Sicherung.

Diesbezüglich habe ihn eine Anfrage vor der Sitzung erreicht. BM Agthe regt deshalb an, den Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage, um einen entsprechenden Hinweis an das Landratsamt Lindau zu ergänzen.

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon, liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Wohnbaufläche aus.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Gebäude, ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätte, sind nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO grundsätzlich an der Grundstücksgrenze zulässig. Das zulässige Maß der Grenzbebauung von 9 m je Grundstückseite kann jedoch mit dem vorhandenen Nebengebäude sowie der beantragten Garage nicht eingehalten werden. Hier wird eine Abstandsflächenübernahme erforderlich.

Ansonsten fügt sich das Vorhaben aus Sicht der Verwaltung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.



Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Da keine Fragen gestellt werden, ergänzt und verliest BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Gsell Theresia, Abbruch Schopf und Balkon, Anbau Garage und Balkon, auf der Fl. Nr. 291/4 der Gemarkung Sigmarszell, Heimholzer Straße 7, in der Fassung vom 03.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Ein Nachweis der Abstandsflächenübernahmeerklärung soll dem Landratsamt Lindau nachgereicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

**TOP 4****Bauantrag Nr. 039/2025****Antrag auf Baugenehmigung****Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage****Bauort: Fl. Nr. 93, Gmkg. Sigmarszell, Hubers 19**

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und teilt mit, dass dieser Sachverhalt ebenfalls bereits im Bauausschuss beraten wurde, nämlich im November 2024. Hierbei handelt es sich um das frühere Anwesen Troll, welches nach einer Teilungsversteigerung die Eigentümerschaft gewechselt hat. Die geplante Erweiterung wurde vom Landratsamt Lindau als nicht zulässig erachtet, weshalb eine Neuplanung erfolgen musste. Anhand der Sitzungsvorlage erläutert BM Agthe welche Änderungen entgegen der ursprünglichen Planung vorgenommen wurden. Nach der Umplanung bleibt nun die äußere Gestalt des Gebäudes wieder gewahrt, außerdem soll nun nur noch eine Wohneinheit entstehen. Das Anwesen liegt im Außenbereich, eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Ob eine Teilprivilegierung vorliegt, werden die Fachbehörden nach § 35 Abs. 4 BauGB prüfen. Er bietet den Bauausschussmitgliedern die Bauantragsmappen ergänzend zur Einsicht.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.11.2024 hat sich der Bauausschuss mit der Bauvoranfrage Teilabbruch und Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Garage befasst. Die geplanten Erweiterungen wurden im Prüfverfahren als nicht zulässig erachtet, sodass nun bei der eingereichten Planung auf die Wahrung der äußeren Gestalt geachtet wurde. Der Abbruch und Neubau bezieht sich auf den ehemals landwirtschaftlichen Gebäudeteil. Darin soll eine Wohneinheit entstehen.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie Talräume aus.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches im Einzelfall zulässig ist, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt wird und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,



- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
(diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 Buchst. b bis g auch für die Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in den Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen des Standortes sind dabei zulässig (§ 35 Abs. 4 Sätze 2-4 BauGB).

Im Sinne der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind zwei zusätzliche Stellplätze nachzuweisen. Diese werden mit der beantragten Doppelgarage nachgewiesen. Garagen haben aber als Nebenanlagen zu Wohngebäuden im Außenbereich keinen Sonderstatus, der es rechtfertigen würde, Beeinträchtigungen öffentlicher Belange hinzunehmen oder anders zu beurteilen als bei anderen sonstigen Vorhaben. Da es jedoch unrealistisch ist, Garagen im Außenbereich generell auszuschließen, werden vom Landratsamt Lindau (B) im Regelfall 1,5 überdachte Stellplätze je Wohneinheit zugelassen. Diese Garagenstellplätze sollten aber nach Möglichkeit in das ehemals landwirtschaftliche Gebäude integriert werden.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie durch Kleinkläranlage.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, De-Bruyné Thomas, Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, auf der Fl. Nr. 93 der Gemarkung Sigmarszell, Hubers 19, in der Fassung vom 19.05.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

TOP 5

Bauantrag Nr. 040/2025

Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Umnutzung Garage zu Wohnraum

Bauort: Fl. Nr. 611/3, Gmkg. Niederstufen, Leitfritz 3

BM Agthe verliert den Tagesordnungspunkt und erläutert die Sitzungsvorlage in eigenen Worten. Gemäß dem vorliegenden Antrag soll eine Garage zu Wohnraum umgenutzt werden. Das Anwesen befindet sich im Außenbereich, eine Privilegierung liegt nicht vor. Nach § 35 Abs. 2 BauGB könnte das Vorhaben dennoch zulässig sein, solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen bzw. wenn eine Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 BauGB vorliegen sollte. Da dies der Fall ist, wäre der Einbau einer 3. Wohneinheit



möglich. Abschließend weist BM Agthe noch darauf hin, dass die erforderlichen sechs Stellplätze für drei Wohneinheiten nachgewiesen werden. Er bietet den Bauausschussmitgliedern die Bauantragsmappen zur Einsicht.

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Umnutzung Garage zu Wohnraum, liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
(diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Der Einbau einer dritten Wohneinheit ist daher aufgrund vorstehender Rechtsvorschrift möglich.

Im Sinne der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung werden sechs Parkplätze in den Bauplänen nachgewiesen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.



Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.



Da keine Fragen hierzu gestellt werden, verliert BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Brög-Kurzemann Ulrike, Umnutzung Garage zu Wohnraum, auf der Fl. Nr. 611/3 der Gemarkung Niederstaußen, Leitfritz 3, in der Fassung vom 06.05.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

TOP 6

Bekanntgaben

Baugebiet „Am Kammbach“ Niederstaußen: Errichtung eines Terrassenüberdaches mit Glasschiebeelementen „Kaltwintergarten“ auf der Flurnummer 24/4 Gemarkung Niederstaußen, Allgäustraße 34:

BM Agthe informiert das Gremium über ein Bauvorhaben in der Allgäustraße 34, welches nach Art. 58 der BayBO der Genehmigungsfreistellung unterliegt. Es handelte sich hierbei um die Errichtung einer Glasüberdachung mit Seitenelementen eines Balkons zur zukünftigen Nutzung als Kaltwintergarten.



ten. Planzeichner und Bauherr unterzeichnen dafür, dass sämtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes sowie die örtlichen und öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften eingehalten werden. Der Bescheid der VG Sigmarszell enthält weitere Auflagen.

BM Agthe fragt, ob es hierzu noch Fragen gibt oder Bauausschussmitglieder den Bauantrag einsehen wollen.

Dies ist nicht der Fall.

Die öffentliche Bauausschuss-Sitzung wird um 19:24 beendet.

gez.
Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

gez.
Bianka Stiefenhofer
Schriefführerin